

e) jede Unterhaltung mit dem Führer.

3. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Schaffners ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Fahrkäse, die dies nicht tun, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung des Schaffners den Wagen sofort zu verlassen.

Taxe für den Kraftomnibusbetrieb Cuxhaven vom 30. September 1925 einschließlich Änderung vom 7. Juni 1926. (Auszug).

Der Fahrpreis beträgt für eine Fahrt ab Bahnhof Cuxhaven		
nach Haltestelle Lütt's Ecke	oder umgekehrt	R.M. 0.15
„ Döse, Haltestelle Kaiserapotheke	„ „	„ 0.20
„ Döse, Haltestelle Badehausallee	„ „	„ 0.30
„ Döse, Haltestelle Döser Kirche	„ „	„ 0.40
„ Döse bis Duhner Grenze	„ „	„ 0.75
„ Duhnen	„ „	„ 0.80
„ Groden (Kirche)	„ „	„ 0.20
„ Gasthaus „Zur Erholung“	„ „	„ 0.60
„ Brockschwalde	„ „	„ 0.40
„ Sahlenburg, Haltestelle Igen	„ „	„ 0.70
„ Sahlenburg, Haltestelle „Zum Forst“	„ „	„ 0.90
„ Sahlenburg, Haltestelle Nordheimstiftung	„ „	„ 0.60
„ Altenbruch	„ „	„ 0.90
„ Lüdingworth	„ „	„ 0.90

Zwischen den Teilstrecken beträgt der Fahrpreis allgemein je 15 Pfg. Eine Ausnahme hiervon findet zwischen folgenden Teilstrecken statt:

Lütt's Ecke — Badehausallee	R.M. 0.20
„ — Döser Kirche	„ 0.30
„ — Duhner Grenze	„ 0.50
„ — Duhnen	„ 0.75

Kinder unter 2 Jahren werden frei befördert, Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte des Fahrpreises, mindestens jedoch 10 Pfg.

Krankenförderung

durch die freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Cuxhaven, Hauptmeldestelle: Abendrothstr. (Feuerwache), 1025; Meldestellen: E. Jahn, Hermannstr. 31, H. Rösing, Groden, alte Marsch 29, G. Kahl, alter Duhnerweg 3.

Taxe für das Befestigen und Loswerfen von Schiffen an den Hafenanlagen der Cuxhavener Häfen vom 29. Dezember 1928.

Auf Grund § 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit dem Rate der Stadt Cuxhaven für das Befestigen von Schiffen an den Hafenanlagen der Cuxhavener Häfen folgende Taxe festgesetzt:

Größe des Schiffes in Netto-Raumgehalt	Vom 1. April bis 30. September	Vom 1. Oktober bis 31. März
bis 1000 cbm	R.M. 4.—	R.M. 6.—
„ 2000 „	„ 6.—	„ 8.—
„ 3000 „	„ 8.—	„ 11.—
„ 4000 „	„ 10.—	„ 14.—
„ 5000 „	„ 13.—	„ 17.—
„ 6000 „	„ 16.—	„ 20.—
„ je 1000 cbm mehr	„ 3.—	„ 4.—

Für das Loswerfen der Schiffe dürfen dieselben Sätze wie für das Befestigen erhoben werden. Nachts und Sonntags sind 50 Prozent Aufschlag zu zahlen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Tarifs haben die Parteien das Hafenamt in Cuxhaven um Entscheidung anzurufen. Die Taxe vom 2. Mai 1924 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 67/1924) wird aufgehoben.

Taxe für den öffentlichen Jollenführer- betrieb im Amerikahafen in Cuxhaven vom 29. Dezember 1928.

Auf Grund § 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit dem Rate der Stadt Cuxhaven für den öffentlichen Jollenführerbetrieb im Amerikahafen folgende Taxe festgesetzt: Für eine Fahrt vom Lande nach einem im Amerikahafen vor Anker oder an den Pfahlgruppen liegenden Schiffe

für eine Person	R.M. 1.—
für jede weitere Person	R.M. 0.50

Die Taxe vom 2. Mai 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 67/1924) wird aufgehoben.

Tarif für die Dienstmänner vom 24. Februar 1912.

- Das Stadtgebiet wird in 5 Zonen eingeteilt.
- Zone 1 umfaßt den Stadtteil Neu-Cuxhaven und den durch Friedrich Carl- und Mittelstrasse begrenzten Teil von Alt-Cuxhaven (einschließlich dieser Strassen selbst) sowie die Ostseite.
- Zone 2 umfaßt den übrigen Teil von Alt-Cuxhaven östlich der Catharinenstrasse (einschließl. der Strasse selbst) sowie das Hafengebiet.
- Zone 3 umfaßt das Gebiet zwischen Catharinenstrasse und Badeallee (einschließl. dieser selbst).
- Zone 4 umfaßt das Gebiet zwischen Badeallee und Döser Kirche.
- Zone 5 umfaßt das Gebiet von der Döser Kirche bis zur Grenze nach Duhnen und Stickenbüttel.

Die Vergütung beträgt:

a) innerhalb einer Zone für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht	R.M. 0.45
für jede angefangenen weiteren 10 kg	„ 0.15
b) von einer Zone in eine angrenzende für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht	„ 0.70
für jede angefangenen weiteren 10 kg	„ 0.25
c) innerhalb der Grenzen von 3 Zonen für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht	„ 0.90
für jede angefangenen weiteren 10 kg	„ 0.80
d) innerhalb der Grenzen von 4 Zonen für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht	„ 1.20
für jede angefangenen weiteren 10 kg	„ 0.40
e) innerhalb der Grenzen von 5 Zonen für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht	„ 1.50
für jede angefangenen weiteren 10 kg	„ 0.45

Die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb des Stadtgebiets unterliegt der freien Vereinbarung.

Für eine Wartezeit von weniger als eine Viertelstunde darf keine Vergütung berechnet werden. Für die eine Viertelstunde überschreitende bis zu einer halben Stunde dauernde Wartezeit sind je Viertelstunde je 0.60, für jede weitere Viertelstunde je 0.30 zu vergüten.

Zuschläge für Transportmittel dürfen nicht erhoben werden.

Für Begleitung von Handlungsreisenden, Austragen von Rechnungen, Empfehlungen oder Zirkularen und ähnliche Dienstleistungen ist die Vergütung nach Zeit zu berechnen, und zwar für jede halbe Stunde je 0.60. Die angefangene halbe Stunde ist für voll zu rechnen.

Der Dienstmann ist verpflichtet, seine Vergütung nach dem Tarif zu berechnen. Beim Transport von Kunstsachen, Gemälden, Glas und anderen zerbrechlichen Gegenständen kann er vor Ausführung des Auftrages eine den Tarif übersteigende Vergütung vereinbaren. Trinkgelder darf er nicht fordern.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, mit Geldstrafen bis zu 36,—, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Die von der Eisenbahnverwaltung für die Gepäckträger an den Bahnhöfen erlassenen Vorschriften und Tarife bleiben unberührt.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1925.

An den Sonn- und Festtagen dürfen von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie anderen öffentlichen Orten ohne Ausruf feilgehalten werden:

	in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.
Milch	„ 1 „ nachm. „ 6 „ „
Krabben und Fische	„ 1 „ nachm. „ 6 „ „
Obst	„ 1 „ nachm. „ 6 „ „
Süßigkeiten	„ 1 „ nachm. „ 6 „ „
Frische Blumen	„ 1 „ nachm. „ 6 „ „
Andenken, Ansichtskarten	„ 1 „ nachm. „ 6 „ „
Zeitung	„ 1 „ nachm. „ 6 „ „

Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Drehbrücke über den Alten Hafen in Cuxhaven vom 17. März 1928.

Bei dem Öffnen und Schließen der Drehbrücke über den Alten Hafen in Cuxhaven ist das Betreten des gesperrten Teils derselben verboten. Während der Dunkelheit wird das Öffnen der Brücke durch eine rote elektrische Lampe am First des Brückenmeisterhauses gekennzeichnet. Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 20a des Gesetzes betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege in der Fassung vom 8. Oktober 1923, in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 mit Geldstrafe bis zu 150 R.M. oder mit Haft bestraft. Die Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Drehbrücke in Cuxhaven vom 18. Dezember 1907 wird aufgehoben.

Polizeiverordnung betr. das Anbringen von Plakaten vom 27. Oktober 1909.

§ 1. Das Anbringen von Plakaten, Zetteln und Privatanzeigen an öffentlichen Gebäuden, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Anlagen, außer an den dort aufgestellten Anschlagssäulen, in der Stadt Cuxhaven ist verboten.

§ 2. Die Beschädigung und Verunreinigung der Anschlagssäulen und das unbefugte Abreißen, Beschmutzen und beschädigen der an den öffentlichen Anschlagssäulen angehefteten Anzeigen ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzbuches höhere Strafen verwirklicht sind, auf Grund des § 9 des Verwaltungs-gesetzes vom 2. November 1896 mit Geldstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

Feuerlöschordnung für das Amt Ritzebüttel vom 29. Januar 1912.

§ 1. **Einleitung.** Die Ortschaften des Amtes Ritzebüttel bilden einen Löschverband. Der Löschverband Ritzebüttel wird eingeteilt in folgende Löschbezirke: 1. Cuxhaven-Döse, 2. Duhnen, 3. Stickenbüttel-Brockschwalde, 4. Sahlenburg, 5. Holte-Spangen, 6. Berensch-Arensch, 7. Oxstedt, 8. Gudendorf, 9. Westerwisch-Süderwisch, 10. Groden, 11. Neuwerk.

§ 2. **Verordnungen zum Schutze gegen Feuergefahr, Einrichtung von Feuerwehren und deren Aufgaben.** In jedem Löschbezirk muß eine Feuerwehr und die erforderlichen Feuerlöschrichtungen vorhanden sein und unterhalten werden. Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Bränden und Unglücksfällen Leben und Eigentum der Mitmenschen zu schützen. Eine Pflichtfeuerwehr ist zu bilden, wenn eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr nicht vorhanden ist. Freiwillige Feuerwehren können zugelassen werden, wenn ihre Statuten von der Deputation